Amts- und Anzeigeblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock

und dessen Umgebung.

Erscheint wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Insertionspreis: die kleinsp. Zeile 10 Pf.

Abonnement viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl. Illustr. Unterhaltbl.) in der Expedition, bei unsern Boten, sowie bei allen Reichs-Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

41. Jahrgang.

№ 4. Dienstag, den 9. Januar **1894.**

Verordnung,

die Einfuhr von Nutz- und Zuchtrindern aus Oesterreich in die Grenzbezirke betreffend,

vom 22. Dezember 1893.

Da die Bestimmungen der Verordnung, die Ein- und Durchfuhr von Vieh- und thierischen Theilen aus Oesterreich-Ungarn betreffend, vom 26. Juli 1884, — Nr. 178 des Dresdner Journals und Nr. 179 der Leipziger Zeitung vom Jahre 1884 — durch das Inkrafttreten des Viehseuchenübereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 nach verschiedenen Richtungen hin abgeändert worden sind, so sieht sich das Ministerium des Innern veranlaßt, unter Aufhebung der genannten Verordnung und der Verordnung vom 4. Dezember 1886, Abänderung einer Bestimmung bezüglich der Einfuhr von Rindvieh aus Böhmen betreffend — Nr. 286 des Dresdner Journals und Nr. 285 der Leipziger Zeitung vom Jahre 1886 — Folgendes zu verordnen:

§ 1.

Den Wirthschaftsbesitzern innerhalb der an das Königreich Böhmen grenzenden Amtshauptmannschaften Oelsnitz, Auerbach, Schwarzenberg, Annaberg, Marienberg, Freiberg, Dippoldiswalde, Pirna, Bautzen, Löbau und Zittau ist gestattet, ihren eigenen Bedarf von Nutz- und Zuchtvieh an Rindern unter folgenden Bedingungen aus Böhmen nach Sachsen einzuführen.

a) Es darf nur Rindvieh der böhmischen Landrasse, welches aus Böhmen selbst stammt und lediglich zu wirthschaftlichen Zwecken bestimmt ist, eingeführt werden, und zwar in der Regel (vergl. § 2) mehr nicht, als 12 Stück für einen und denselben Wirthschaftsbesitzer innerhalb eines Kalenderjahres.

b) Darüber, daß die einzubringende Stückzahl dem wirklichen Bedarfe seiner Wirthschaft entspricht, hat sich der Einführende durch ein Zeugniß der Polizeibehörde seines Wohnortes und, wenn er Gutsvorsteher ist, durch ein Zeugniß der Bezirksamtshauptmannschaft an dem betreffenden Grenzpunkte (Punkt c) auszuweisen.

c) Die Einbringung ist beschränkt auf folgende Grenzpunkte und Tage:

1. Zittau ohne Beschränkung auf bestimmte Tage,
2. Ebersbach an jeder Mittwoch,
3. Bodenbach-Tetschen ohne Beschränkung auf bestimmte Tage,
4. Müglitz am ersten Freitage jeden Monates,
5. Moldau an der zweiten und vierten Mittwoch jeden Monats,
6. Deutscheinsiedel am ersten Donnerstag jeden Monats bis 4 Uhr Nachmittags,
7. Reitzenhain an jedem Donnerstage,
8. Weipert an jedem Montage und an den Freitagen mit Ausnahme des ersten Freitags jeden Monats,
9. Schlössel- (Lauxmühle) Unterwiesenthal am ersten Freitage jeden Monats,
10. Wittigsthal an jeder Mittwoch,
11. Klingenthal an der ersten und dritten Mittwoch jeden Monats,
12. Boitersreuth an jedem Montage und Donnerstage,
13. Ebmath jeden ersten und dritten Sonnabend jeden Monats.

d) Das einzuführende Vieh ist an dem betreffenden Grenzpunkte durch einen Sächsischen Bezirks- beziehentlich Grenzthierarzt zu untersuchen. Dasselbe ist zum Zweck der Untersuchung 48 Stunden vor dem betreffenden Einlaßtage und für eine bestimmte Stunde des letzteren

ad c) 1 bei dem Grenzpolizeicommissariate zu Zittau,
" c) 2 bei der Grenzpolizeiinspektion zu Ebersbach,
" c) 3 bei dem Königl. Sächsischen Grenzpolizei-Commissariate zu Bodenbach,
" c) 4 bei dem Nebenzollamte zu Müglitz,
" c) 5 bei dem Königl. Sächsischen Nebenzollamte zu Moldau,
" c) 6 bei dem Nebenzollamte zu Deutscheinsiedel,
" c) 7 bei der Gendarmeriestation zu Reitzenhain,
" c) 8 bei der Grenzpolizeiinspektion zu Weipert,
" c) 9 bei der Grenzpolizeiinspektion zu Weipert,
" c) 10 bei dem Königl. Sächsischen Nebenzollamte Wittigsthal,
" c) 11 bei der Gendarmeriestation in Klingenthal,
" c) 12 bei der Grenzpolizeiinspektion zu Boitersreuth,
" c) 13 bei dem Nebenzollamte zu Ebmath,

anzumelden.

e) Der Einführende hat für jedes einzelne Rind ein Ursprungszeugniß (Paß) beizubringen. Dasselbe muß von der Ortsbehörde des böhmischen Abtriebsortes ausgestellt und mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Ortsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarztes über die Gesundheit des betreffenden Thieres versehen sein. Die thierärztliche Bescheinigung muß sich ferner darauf erstrecken, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung die Rinderpest oder eine andere auf Rinder übertragbare Seuche nicht geherrscht hat. Ist das Zeugniß nicht in deutscher Sprache ausgefertigt, so ist demselben eine amtlich beglaubigte „deutsche" Uebersetzung beizufügen.

f) Die oben lit. d gedachte Untersuchung hat sich zu erstrecken auf die Identität mit den im amtlichen Begleitscheine (Viehpasse) — cfr. lit. e — angegebenen Viehstücken, sowie auf Rasse und Gesundheit der Thiere. Ist die Einfuhr der betreffenden Stücke nicht zu beanstanden, so wird darüber dem Einführenden ein Einfuhrerlaubnißschein ausgestellt.

g) Wenn bei gleichzeitigem Transporte mehrerer Viehstücke auch nur Eins davon krank, krankheitsverdächtig oder nach seiner Identität mit den im Begleitschein (Viehpasse) bezeichneten Stücken zweifelhaft befunden wird, darf der ganze Transport nicht nach Sachsen eingebracht werden.

§ 2.

Die betreffenden Amtshauptmannschaften und, in Ansehung der Städte mit revidirter Städteordnung, die zuständigen Kreishauptmannschaften sind ermächtigt, einzelnen Wirthschaftsbesitzern auf besonderes Ansuchen ausnahmsweise die Einfuhr von mehr als 12 Stück Nutz- und Zuchtvieh in einem Kalenderjahre (§ 1 lit. a) nach Sachsen dann zu gestatten, wenn die darum Nachsuchenden den Mehrbedarf glaubhaft bescheinigen.

§ 3.

Das eingebrachte Vieh ist von der Grenze sofort und auf dem geradesten Wege nach seinem Bestimmungsorte zu dirigiren und ist dessen Abgang dahin von den in § 1 d gedachten Stellen der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes (bei selbstständigen Gutsbezirken der betreffenden Amtshauptmannschaft) unter den erforderlichen näheren Angaben hinsichtlich der Zahl, der Art, des Geschlechtes und der Farbe der eingeführten Viehstücke (§ 1 e) anzuzeigen.

Das Eintreffen des Viehes am Bestimmungsorte hat der betreffende Landwirth unverzüglich der Ortspolizeibehörde, beziehentlich der Bezirksamtshauptmannschaft unter Uebergabe des an der Grenze ihm ertheilten Einfuhrerlaubnißscheines anzuzeigen.

Auf die Verpflichtung zu dieser Anzeige und zur Abgabe des Einfuhrerlaubnißscheines ist der Einführende bei Aushändigung des letzteren an ihn (§ 1 f) unter wörtlichem Hinweis auf die im Unterlassungsfalle nach dem Reichsgesetze vom 21. Mai 1878 zu gewärtigenden Strafen aufmerksam zu machen.

§ 4.

Das eingeführte Vieh darf während eines Zeitraums von 60 Tagen, von dem Eintreffen am Bestimmungsorte an gerechnet, aus dem Flurbereiche des letzteren nach dem Inlande nicht entfernt werden.

§ 5.

Die strenge Aufsichtsführung darüber, daß die nach Vorstehendem in Bezug auf den Verkehr mit Vieh getroffenen Bestimmungen genau beobachtet werden und daß insbesondere bei Ausstellung der in § 1 unter b gedachten Zeugnisse mit größter Gewissenhaftigkeit verfahren, auch das eingebrachte Vieh nur als Nutz- und Zuchtvieh verwendet, beziehentlich daß dem Verbote in § 4 nicht zuwidergehandelt werde, kommt den Ortspolizeibehörden und den Amtshauptmannschaften zu und wird den genannten Behörden hierdurch noch zur besonderen Pflicht gemacht.

§ 6.

Für die an den Eintrittsstationen vorzunehmende thierärztliche Untersuchung ist von den Einführenden eine Gebühr und zwar an den für die Vieheinführungen im Voraus bestimmten Tagen nach Höhe von 2 Mk. 50 Pf., bei den ausnahmsweise auch an andern als den im Voraus bestimmten Tagen erfolgenden Einführungen aber 5 Mk. für je ein Rind zu entrichten.

Die den untersuchenden Thierärzten zu gewährende Vergütung wird, wie bisher, aus der Staatskasse gezahlt.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen die in den vorstehenden Paragraphen 1 bis mit 4 getroffenen Bestimmungen werden nach dem Reichsgesetze vom 21. Mai 1878, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote — Reichsgesetzblatt von 1878, Seite 95 — gestraft.

§ 8.

Die zeitweilig zum Zwecke der Seuchenabwehr für einzelne Eintrittsstationen zu erlassenden Schließungen beziehentlich Einfuhrverbote werden durch vorstehende Verordnung nicht berührt.

Dresden, am 22. Dezember 1893.

Ministerium des Innern.
v. Metzsch.

Erlaß,

die Anmeldung zur Rekrutirungs-Stammrolle betr.

Die Militärpflichtigen in den Aushebungsbezirken Schwarzenberg und Schneeberg werden hierdurch aufgefordert, sich gemäß § 25 der W.-O. vom 22. Novbr. 1888 innerhalb der Zeit

vom 15. Januar bis zum 1. Februar 1894

zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrolle anzumelden.

Die Anmeldung hat bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes zu erfolgen, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.